

Geschäftsverzeichnisnr. 2147
Urteil Nr. 62/2002 vom 28. März 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 13. März 2001 in Sachen des Landesbundes der christlichen Krankenkassen gegen G. Van Aerschot, dessen Ausfertigung am 20. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht je nachdem unterscheidet, ob die präjudiziellen Fragen im Rahmen von vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung - d.h. vor dem 17. Januar 1989 - vollendeten Situationen oder im Rahmen von zu diesem Zeitpunkt nicht vollendeten Situationen gestellt werden? »

(...)

### IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« § 1. Der Schiedshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung.

§ 2. Wenn eine solche Frage vor einem Rechtsprechungsorgan aufgeworfen wird, hat dieses Organ den Schiedshof darum zu ersuchen, über diese Frage zu entscheiden.

Das Rechtsprechungsorgan ist dazu jedoch nicht verpflichtet, wenn die Klage unzulässig ist aus Verfahrensgründen, die aus Normen hergeleitet sind, die nicht selbst Gegenstand des Antrags auf Vorlage der präjudiziellen Frage sind.

Das Rechtsprechungsorgan, gegen dessen Entscheidung Berufung oder Einspruch erhoben, ein Kassationsantrag gestellt oder eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden kann, je nach Fall, ist dazu auch nicht verpflichtet,

1. wenn der Schiedshof bereits über eine Frage oder eine Klage mit demselben Gegenstand befunden hat;

2. wenn das Rechtsprechungsorgan die Antwort auf die präjudizielle Frage für seine Urteilsfällung nicht für unerlässlich hält;

3. wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnte Regel eindeutig nicht gegen eine Vorschrift oder einen Verfassungsartikel im Sinne von § 1 verstößt. »

B.1.2. Dem Ministerrat zufolge sei die präjudizielle Frage gegenstandslos oder falle nicht unter die Zuständigkeit des Hofes, weil sie erneut darauf abziele, den Hof zu bitten, die zeitlichen Folgen seines Urteils Nr. 25/95 festzulegen, und weil im Urteil Nr. 1/2000 über eine in fast gleichem Wortlaut formulierte präjudizielle Frage gesagt worden sei, daß sie gegenstandslos sei. Im letztgenannten Urteil gehe man implizit, aber mit Gewißheit davon aus, daß die beanstandete Bestimmung die Verfassungsmäßigkeitskontrolle bestehe.

B.1.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf dieselbe Bestimmung und wurde durch denselben Richter gestellt, wie die Frage, die im Urteil Nr. 1/2000 beantwortet worden ist.

Sie ist in einem anderen Wortlaut gestellt worden, insbesondere, indem sie, ohne noch von Interpretation zu sprechen, den Aspekt der beanstandeten Bestimmung, deren Verfassungsmäßigkeit beanstandet ist, mit demselben Wortlaut wiedergibt, den auch der Hof in diesem Urteil verwendet hat - daß nämlich Artikel 26 des Sondergesetzes über den Schiedshof « nicht unterscheidet », je nachdem, ob die präjudiziellen Fragen im Rahmen von vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung, d.h. vor dem 17. Januar 1989, vollendeten oder nicht vollendeten Situationen gestellt werden. B.2 des Urteils Nr. 1/2000 war nämlich folgendermaßen formuliert worden:

« B.2. Im Gegensatz zu dem, was in der präjudiziellen Frage und in den vorhergehenden Erwägungen der Verweisungsentscheidung aufgeworfen wird, unterscheidet Artikel 26 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht je nachdem, ob die präjudiziellen Fragen infolge von vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 17. Januar 1989 vollendeten Situationen oder infolge von zu diesem Zeitpunkt nicht vollendeten Situationen gestellt werden. Es geht übrigens aus dem Begriff der präjudiziellen Frage selbst hervor, daß eine solche Frage nur im Rahmen eines anhängigen Verfahrens und nicht in endgültig erledigten Angelegenheiten gestellt werden kann.

Die präjudizielle Frage ist gegenstandslos. »

Aus den festgestellten Unterschieden folgt, daß die durch den Ministerrat erhobene Einrede zurückgewiesen wird.

B.2.1. Der Begründung des Verweisungsurteils zufolge würde der o.a. Artikel 26 - dahingehend aufgefaßt, daß er nicht unterscheidet, je nachdem, ob die präjudiziellen Fragen anlässlich von vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung, d.h. vor dem 17. Januar 1989, « vollendeten Situationen » oder anlässlich zu diesem Zeitpunkt « nicht vollendeter Situationen » gestellt werden - zu einem Behandlungsunterschied zwischen Personen führen, die Taten begangen hätten, die unter den früheren Artikel 26 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches fallen würden (Bestimmung, die eine Verjährung nach fünf Jahren vorsah und, der Feststellung des Hofes im Urteil Nr. 25/95 zufolge, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, unter Berücksichtigung der dreißigjährigen Frist, die damals im gemeinen Recht vorgesehen war).

B.2.2. In erster Linie scheint das Urteil davon auszugehen (S. 7), daß, je nachdem, ob diese Verjährung vor oder nach dem Inkrafttreten der beanstandeten Bestimmung (17. Januar 1989) eingetreten ist, diese Bestimmung sich auf das erworbene Recht, sich auf eine Verjährung nach fünf Jahren zu berufen, negativ auswirken würde oder nicht.

B.2.3. Aus keiner einzigen Bestimmung wird ersichtlich, daß eine Verjährung nicht als verfassungswidrig durch einen Richter zurückgewiesen werden könnte, nachdem der Hof die Bestimmung zur Auferlegung dieser Verjährung als verfassungswidrig erklärt hat, und zwar deshalb, weil diese Verjährung vor dem Datum des Inkrafttretens des Sondergesetzes über den Schiedshof eingetreten wäre.

B.2.4. In derselben Interpretation (dieser Ausdruck taucht erneut auf in der Begründung des Verweisungsurteils) würde Artikel 26 des Sondergesetzes über den Schiedshof dem

Richter zufolge noch einen Behandlungsunterschied zwischen den Personen ins Leben rufen, die eine Klage aufgrund ähnlicher, der gleichen Verjährungsfrist unterliegender Taten eingereicht haben, je nachdem, ob sie ihre Klage so eingereicht haben, daß sie zu einer rechtskräftigen, vor dem angegebenen Datum des 17. Januar 1989 ergangenen Entscheidung geführt hat, oder ob dies nicht der Fall war, wobei nur die Personen, auf die der zweite Fall zutrifft, beim Richter erreichen können, daß er die Verjährung, die aufgrund eines Urteils des Hofes als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung beurteilt wurde, zurückweist.

B.2.5.1. Der durch den Verweisungsrichter verwendete Ausdruck « vollendete Situation » (« situation révolue », « situation die beëindigd is ») ist zweideutig. Wörtlich könnte er auf eine Situation zutreffen, über die kein Richter mehr befinden könnte; es ist somit nicht diese Interpretation, die auf die vorliegende Rechtssache Anwendung finden kann.

B.2.5.2. Da die Bestimmungen, die eine Verfassungsmäßigkeitskontrolle einführen, unmittelbar anwendbar sind, können sie sich auf jede Situation auswirken, über die ein Richter nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erkennen muß, einschließlich einer Situation, in der eine Verjährungsfrist abgelaufen wäre.

B.2.5.3. Wenn ein Richter mit einem Streitfall konfrontiert wird, auf den er der Verfassungsmäßigkeitskontrolle unterliegende Gesetzesbestimmungen anwenden muß, liegt es in der Logik des vom Verfassungsgeber gewollten Systems, daß dieser Richter die Anwendung der vom Hof als verfassungswidrig beurteilten Bestimmungen verweigert - es sei denn, er hält es für notwendig, eine neue präjudizielle Frage zu stellen -, ohne das Datum des Inkrafttretens des Sondergesetzes über den Schiedshof als ein zweckdienliches Kriterium zu berücksichtigen, um einigen Parteien ein Rechtsmittel einzuräumen und anderen vorzuenthalten. Selbst wenn die unmittelbare Anwendung der Verfassungsmäßigkeitskontrolle zu einem Gefühl der Unsicherheit führen kann, muß der Hof einer solchen Überlegung keine Priorität gegenüber der Tragweite dieser Kontrolle einräumen.

B.3. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er nicht unterscheidet, je nachdem, ob die präjudiziellen Fragen im Rahmen von vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung - d.h. vor dem 17. Januar 1989 - vollendeten Situation oder im Rahmen von zu diesem Zeitpunkt nicht vollendeten Situationen gestellt werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior